



Gemeinde Keutschach am See
Keutschach 1 - 9074 Keutschach am See
Telefon: 04273 / 2291
E-Mail: keutschach-see@ktn.gde.at
www.keutschach.gv.at

Zahl: 2872/2021, BA: LX/5

Keutschach am See, 07.10.2021

KUNDMACHUNG

Herr Alfred Mokina, 9074 Keutschach am See, hat, mit Eingabe vom 24.09.2021, um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben

Errichtung eines Kamins zum bestehenden Wohnhaus

auf dem Grundstück Nr.: **195/4, KG Keutschach**, angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde Keutschach am See ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996, gleichzeitiger Beachtung des § 23 leg. cit eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

**Freitag, den 22.10.2021
um 10:00 Uhr**

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden als Beteiligte oder Partei eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder einen eigenberechtigten Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit einer ordnungsgemäßen schriftlichen Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 AVG 1991 bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen bis zum Tag vor der örtlichen Verhandlung beim Gemeindeamt Keutschach am See während der Bauamtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf. Gegen diese Ladung ist gemäß der Bestimmungen des § 19 Abs. 4 AVG 1991 kein Rechtsmittel zulässig.

Bitte beachten sie folgendes:

Wurde eine mündliche Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde kundgetan und wurden die Anrainer im Sinn des § 16 Abs. 2 lit. d K-BO 1996 persönlich geladen, so bleiben im weiteren Verfahren über die Erteilung der Baubewilligung nur jene Anrainer Parteien, die spätestens bei der mündlichen Verhandlung Einwendungen im Sinn des § 23 leg.cit. erhoben haben.

§ 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 idgF.:

Abs. (1) Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.

Abs. (1a) Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde gilt als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Abs. (3) Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Abs. (4) Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Fall der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Erheben Sie, als Anrainer oder Beteiligter, gegen das Bauvorhaben keine Einwendungen und haben Sie keine weiteren Fragen zum Bauvorhaben, ist Ihr Kommen bei der mündlichen Verhandlung nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bürgermeister



Mag. Marlies Peck
Bauamt

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

angeschlagen am: 07.10.2021

abgenommen am: 22.10.2021

Ergeht an:

Antragsteller, Grundeigentümer, Planverfasser, Beteiligte und Parteien.

Im Sinne der Manuduktionspflicht gemäß § 13 a AVG weisen wir darauf hin, dass auf der Grundlage des § 3 Verwaltungsrechtliches COVID-19-Begleitgesetz – COVID-19-VwBG die Augenscheinverhandlung im Sinne der geordneten Verwaltungsrechtspflege unbedingt erforderlich ist und daher keine Einschränkungen der Bewegungsfreiheit durch COVID-19 Maßnahmen zur Teilnahme an der Verhandlung vorliegen.

Überdies werden auf die üblichen Vorsorgemaßnahmen, wie das Tragen von Nasen-Mundschutz-Masken und die Abstandhaltung von mindestens einem Meter während der Verhandlung hingewiesen. Auch ersuchen wir Sie, zur Unterfertigung der Niederschrift, Ihr eigenes Schreibgerät (nicht löschar, wie z.B. Kugelschreiber) zur Verhandlung mitzubringen.